



Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

☎ 0431/ 988-1349

E-Mail t.pfau@spd.ltsh.de

SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein, Landeshaus, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier

Kiel, den 10.11.2020

über den Ausschussgeschäftsführer  
Herrn Dr. Galka

im Hause

**Zu TOP 4 der 98. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11.11.2020 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ (Drs. 19/2558)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die SPD-Landtagsfraktion bittet darum, folgende Problemstellungen, die sich nach unserer Auffassung aus dem Gesetzentwurf ergeben und die hierzu vorgestellten Lösungsentwürfe mit in das beabsichtigte Anhörungsverfahren einzubeziehen:

#### **1. Wahlen während der Notlage:**

Wenn während der Notsituation Wahlen für durch den Landtag zu wählende Ämter durch Ablauf gesetzlicher Wahlzeiten anstehen, muss eine Regelung bestehen, welche diese Wahlen verschiebt und das Dienstverhältnis der Betroffenen regelt, da der Ausschuss gemäß Artikel 47a Absatz 2 Satz 2 nur solche Maßnahmen treffen kann, welche die Handlungsfähigkeit des Landes im Notfall sichern.

#### **Formulierungsvorschlag:**

*„Solange eine Notlage i.S. Absatz 3 besteht, finden durch den Landtag vorzunehmende Wahlen nicht statt. Die Feststellung, dass Wahlen nicht stattfinden, trifft der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festge-*

*stellt hat, dass der Notfall beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.“*

## 2. Definition des Notfallbegriffes:

Der Gesetzentwurf enthält in der Definition in Abs. 3 den Begriff „Seuchengefahr“. Dieser ist antiquiert, entspricht nicht mehr der gesetzlichen Terminologie und beschreibt den Grund des Notstandes zudem zu ungenau, weil darunter auch Tierseuchen fallen können. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Feststellung des Notstandes sollten im Sinne des Grundsatzes der Normenklarheit bei der Bezeichnung der Gefahr eine, dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ entsprechende Begriffe verwendet werden.

### Formulierungsvorschlag:

*„(3) Ein Notfall liegt vor, wenn aufgrund einer Naturkatastrophe, **Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen**, oder eines besonders schweren Unglücksfalles ...“*

## 3. Geltungsdauer der vom Ausschuss gefassten Beschlüsse:

Die gefassten Beschlüsse müssen nach Ende des Notstandes durch den Landtag reversibel sein, aber auch Rechtssicherheit entfalten. Hier wäre zu überlegen, ob die im Entwurf vorgesehene Antragsfrist von vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages zur Aufhebung Gesetzen oder Maßnahmen nicht in eine Frist von sechs Monaten nach der Feststellung des Endes der Notlage geändert wird. Dann besteht die Möglichkeit, die Regelungen noch etwas länger gelten zu lassen, sofern dieses erforderlich ist, z.B. um Nachwirkungen der Krise regeln zu können, ohne diese nach Fristablauf zu einer Dauerregelung machen zu müssen, die dann durch Änderungs- oder Aufhebungsgesetz geändert werden muss, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

### Formulierungsvorschlag:

*„(6) Der Landtag kann durch den Notausschuss beschlossene Gesetze oder andere Maßnahmen durch Beschluss aufheben, wenn dies spätestens sechs nach Feststellung des Endes der Notlage beantragt wird.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Rother